



Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur

vom 31. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2021)

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur: *

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltführung in der Stadt Winterthur.

² Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, eingeschlossen ihre Eigenwirtschaftsbetriebe sowie alle städtischen Spezialbehörden. *

³ Die städtischen Spezialbehörden sind die Schulbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Sozialhilfebehörde. *

Art. 2 Budget und Jahresrechnung *

¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die Gemeinden dargestellt sowie nach Produktgruppen (institutionelle Gliederung) und Aufgaben (funktionale Gliederung) gegliedert. *

² Die Erfolgsrechnung wird in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen geführt. *

³ Die Investitionsrechnung wird nach dem Kontenrahmen der Gemeindefinanzrechnung gegliedert. Sie wird dem Grossen Gemeinderat getrennt von Globalbudget und Globalrechnung zum Beschluss vorgelegt.

Art. 3 Produkte

¹ Die Leistungen der Stadtverwaltung werden in Produkte gegliedert. Diese orientieren sich an den Interessen der Stadt sowie an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden.

² Ein Produkt wird definiert durch

- a. den Leistungskatalog,
- b. seine Finanzierung (Gesamtkosten, Gesamterlös, Nettoergebnis, Kostendeckungsgrad),
- c. die operativen Ziele,
- d. die Leistungsmengen.

Art. 4 Produktegruppen

¹ Die Produkte werden entsprechend ihrem sachlichen Zusammenhang zu Produktegruppen zusammengefasst.

² Eine Produktegruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet.

³ Im Bereich des Schulwesens gelten die Schulbehörden als verantwortliche Leitung. *

Art. 5 Gliederung von Budget und Jahresrechnung *

¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktegruppen richtet sich nach Anhang 1. *

² Die Gliederung in Produkte obliegt dem Stadtrat. Änderungen werden dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. *

2 Aufgaben- und Finanzplanung

Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan *

¹ Die Aufgaben- und Finanzplanung erfolgt mit dem Finanz- und Aufgabenplan (FAP). *

² Der FAP wird jährlich für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt. Für die Planjahre gibt er Aufschluss über *

- a. die Entwicklung des Globalkredites,
- b. die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben,
- c. die vorgesehenen und bewilligten Investitionen,
- d. die wesentlichen Massnahmen und Projekte.

³ Der FAP wird dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht. *

3 Budgetierung

Art. 7 Zweck der Globalbudgetierung

¹ Die Globalbudgets sind ein Führungsinstrument des Grossen Gemeinderates. Sie erlauben dem Parlament, auf Umfang und Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung Einfluss zu nehmen. Die Globalbudgets enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, um die Leistungen der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.

Art. 8 Inhalt des Globalbudgets

¹ Das Globalbudget besteht aus

- a. der allgemeinen Umschreibung der Produktegruppe,
- b. dem Beschlussteil,
- c. dem Informationsteil.

Art. 9 Allgemeine Umschreibung der Produktegruppe

¹ Die allgemeine Umschreibung der Produktegruppe enthält

- a. den Auftrag der Produktegruppe,
- b. die Umschreibung der einzelnen Produkte der Produktegruppe,
- c. den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde,
- d. die Bezeichnung der verantwortlichen Leitung.

Art. 10 Beschlussteil

¹ Gegenstand des Beschlussteils sind

- a. die parlamentarischen Zielvorgaben als Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen der Produktegruppe,
- b. der Globalkredit.

Art. 11 Parlamentarische Zielvorgaben

¹ Die parlamentarischen Zielvorgaben sind jährliche Leistungsziele, die, abgestimmt auf den Globalkredit, Umfang und Qualität der Leistungen einer Produktegruppe für das Budgetjahr bestimmen.

² Den Zielvorgaben werden quantitative und qualitative Indikatoren zur Leistungsmessung zugeordnet, mit denen am Jahresende die Zielerreichung festgestellt werden kann.

³ Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich in der Regel auf die Produktegruppe. Lassen sich auf dieser Ebene keine geeigneten Zielvorgaben bestimmen, können sich die Steuerungsvorgaben auch auf einzelne Produkte beziehen, die hinsichtlich Mitteleinsatz, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.

Art. 12 Globalkredit

¹ Der Globalkredit bezieht sich auf die Produktegruppe und wird als Nettokredit bewilligt.

² Die Organisationseinheiten müssen den bewilligten Globalkredit einhalten. Vorbehalten bleiben Art. 15 und Art. 16 über die nachträglichen Budgetveränderungen.

³ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten grundsätzlich frei, ihre Mittel zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktegruppe eingehalten wird. Der Stadtrat kann einschränkende Regeln erlassen.

Art. 13 Informationsteil

¹ Der Informationsteil enthält für jede Produktegruppe in der Regel

- a. die Zahlen des Vorjahresbudgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung sowie den Kommentar zu signifikanten Abweichungen,
- b. die Kosten, Erlöse und den Kostendeckungsgrad,
- c. das bewilligte und vorgesehene Investitionsvolumen,
- d. die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres,
- e. die Umschreibung von Leistungen, Zielen und Finanzierung der einzelnen Produkte,
- f. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen,
- g. * den Finanz- und Aufgabenplan.

² ... *

4 Berichterstattung, Budgetveränderungen und Rechnungslegung

Art. 14 Berichterstattung während des Jahres

¹ Für jede Produktgruppe wird zweimal jährlich ein Bericht mit einer Hochrechnung auf das erwartete Jahresergebnis erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. *

² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates über das Ergebnis der Hochrechnung. *

Art. 15 Budgetergänzungen

¹ Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres ab, dass mehr Mittel benötigt werden, als vom Grossen Gemeinderat bewilligt sind, kann der Stadtrat den Globalkredit ergänzen durch

- a. die Bewilligung zusätzlicher Mittel aus seinen Kompetenzkrediten,
- b. die Gebundeneerklärung von Mehrausgaben.

Art. 16 Budgetreduktionen

¹ Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab, dass der Ausgleich der Rechnung gefährdet ist, kann der Stadtrat einzelne oder sämtliche Globalkredite kürzen. Entsprechende Anordnungen sind auch für die Spezialbehörden verbindlich.

Art. 17 Berichterstattung über das Geschäftsjahr

¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird der Globalkredit abgerechnet und über die erbrachten Leistungen und Tätigkeiten Bericht erstattet.

² Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr umfasst

- a. die kommentierte Globalrechnung,
- b. den Geschäftsbericht.

Art. 18 Globalrechnung

¹ Der Grosse Gemeinderat genehmigt für jede Produktgruppe

- a. das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs der parlamentarischen Zielvorgaben,

- b. den abgerechneten Globalkredit,
- c. * die Einlage in die Produktgruppen-Rücklagen.

² Dem Grossen Gemeinderat werden ergänzend für jede Produktgruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht

- a. den Soll-Ist-Vergleich der Kosten- und Erlösgruppen,
- b. die Bruttozielabweichung,
- c. die Bezeichnung der exogenen Faktoren,
- d. die Nettozielabweichung,
- e. * die Angaben zur Verwendung der Rücklagen,
- f. * die Entwicklung der Rücklagen,
- g. die Entwicklung der Investitionen,
- h. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen.

³ Der Kommentar zur Globalrechnung begründet die Abweichungen zwischen Zielvorgaben und Zielerreichung sowie die zu treffenden Massnahmen.

⁴ ... *

Art. 19 Geschäftsbericht

¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 20 Exogene Faktoren

¹ Der Stadtrat definiert die zulässigen exogenen Faktoren. *

Art. 21 Bildung von Produktgruppen-Rücklagen *

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung den Prozentsatz der positiven Nettozielabweichung, welcher der Produktgruppe gutgeschrieben wird. Die Höhe des Prozentsatzes wird für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt.

² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe in der Regel zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange die Rücklage einen positiven Saldo aufweist. *

³ Die Rücklage einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre betragen. *

Art. 22 Verwendung der Produktgruppen-Rücklagen *

¹ Die Rücklagen stehen der Produktgruppe zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind zur Tilgung von Verlusten und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu verwenden. *

² Für Zuwendungen (Barausschüttungen oder Naturalabgaben) an das Personal gelten die personalrechtlichen Bestimmungen.

Art. 23 Betriebsreserven

¹ Die Betriebsgewinne und Betriebsverluste der Eigenwirtschaftsbetriebe werden auf Spezialfinanzierungskonten (Betriebsreserven) vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung. *

5 Aufgaben- und Ausgabenvollzug

Art. 24 Finanzhaushalt

¹ Der Stadtrat führt den eigenen Finanzhaushalt und denjenigen der Spezialbehörden.

Art. 25 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Departementsleitungen schliessen mit ihren Produktgruppenverantwortlichen Leistungsvereinbarungen ab, welche die Vorgaben des Globalbudgets spezifizieren. Diese Vereinbarungen gelten als verwaltungsinterne Weisungen.

² Vor dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Zuständigkeitsbereich der Spezialbehörden ist deren Zustimmung einzuholen.

³ Im Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden werden die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Stadtrat und den Schulbehörden abgeschlossen. *

Art. 26 Leistungsverrechnung

¹ Der Stadtrat regelt die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung und bringt die Regelung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.

Art. 27 Leistungsstandards

¹ Der Stadtrat regelt die Leistungsstandards, welche für alle Organisationseinheiten gleichermaßen gelten.

Art. 28 Gebundene Ausgaben

¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden vom Stadtrat und der Zentralschulpflege in deren Zuständigkeitsbereichen nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen. *

² Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1 Mio. Franken und von jährlich wiederkehrend über Fr. 250'000 ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. *

Art. 29 Ausgabenvollzug

¹ Für den Ausgabenvollzug ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der Stadtrat zuständig. Er kann Teile dieser Kompetenz an die Verwaltung delegieren.

² Den Spezialbehörden obliegt der Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Budgets und der nötigen Verpflichtungskredite, soweit ihnen in ihrem Verantwortungsbereich sachlich eine Verfügungs- oder Regelungskompetenz zukommt. *

6 Schlussbestimmungen ***Art. 30** Inkraftsetzung

¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Art. 31 Vollzug

¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Verordnung.

² Den Spezialbehörden obliegt der Vollzug in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Der Stadtrat legt unter Einbezug der Finanzkontrolle die Grundsätze für ein zweckmässiges internes Kontrollsystem fest. *

7 ... *

Art. 32 * ...

Anhänge

Anhang 1: Gliederung von Budget und Jahresrechnung

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
31.10.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	-
07.12.2009	01.01.2011	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	2009.103
07.12.2009	01.01.2011	Art. 25 Abs. 3	geändert	2009.103
07.12.2009	01.01.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	2009.103
19.11.2011	01.01.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	2011.79
19.01.2015	01.04.2015	Art. 31 Abs. 3	eingefügt	2013.76
29.02.2016	05.04.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	2015.77
29.08.2016	03.10.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	2016.29
06.11.2017	12.12.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	GGR 2016.60
02.12.2019	01.05.2020	Ingress	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 1 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 1 Abs. 3	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 2	Titel geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 2 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 2 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 5	Titel geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 5 Abs. 2	eingefügt	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 6	Titel geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 6 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 6 Abs. 3	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 13 Abs. 1, g.	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 13 Abs. 2	aufgehoben	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 14 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 14 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 18 Abs. 1, c.	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 18 Abs. 2, e.	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 18 Abs. 2, f.	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 18 Abs. 4	aufgehoben	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 20 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 21	Titel geändert	2019-3

6.1-1

Stadt Winterthur

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
02.12.2019	01.05.2020	Art. 21 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 21 Abs. 3	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 22	Titel geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 22 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 23 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 28 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 29 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Titel 6	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Titel 7	aufgehoben	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 32	aufgehoben	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 28 Abs. 2	eingefügt	2019-4
01.02.2021	01.01.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	2021-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	31.10.2005	01.01.2006	Erstfassung	-
Ingress	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 1 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 1 Abs. 3	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 2	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 2 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 2 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 4 Abs. 3	07.12.2009	01.01.2011	eingefügt	2009.103
Art. 5	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 5 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 5 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	eingefügt	2019-3
Art. 6	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 6 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 6 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 6 Abs. 3	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 13 Abs. 1, g.	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 13 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	aufgehoben	2019-3
Art. 14 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 14 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 18 Abs. 1, c.	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 18 Abs. 2, e.	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 18 Abs. 2, f.	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 18 Abs. 4	02.12.2019	01.05.2020	aufgehoben	2019-3
Art. 20 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 21	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 21 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 21 Abs. 3	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 22	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 22 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 23 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 25 Abs. 3	07.12.2009	01.01.2011	geändert	2009.103
Art. 28 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3

6.1-1

Stadt Winterthur

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 28 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	eingefügt	2019-4
Art. 29 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Titel 6	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 31 Abs. 3	19.01.2015	01.04.2015	eingefügt	2013.76
Titel 7	02.12.2019	01.05.2020	aufgehoben	2019-3
Art. 32	02.12.2019	01.05.2020	aufgehoben	2019-3
Anhang 1	07.12.2009	01.01.2011	Inhalt geändert	2009.103
Anhang 1	19.11.2011	01.01.2013	Inhalt geändert	2011.79
Anhang 1	29.02.2016	05.04.2016	Inhalt geändert	2015.77
Anhang 1	29.08.2016	03.10.2016	Inhalt geändert	2016.29
Anhang 1	06.11.2017	12.12.2017	Inhalt geändert	GGR 2016.60
Anhang 1	02.12.2019	01.05.2020	Name und Inhalt geändert	2019-3
Anhang 1	01.02.2021	01.01.2021	Inhalt geändert	2021-1



Anhang 1: Gliederung von Budget und Jahresrechnung

(Stand Globalbudget 2021)

Departement	Produktgruppen	Produkte
Kulturelles und Dienste	Personalamt	Personalpolitik / Personalrecht Zentrales Personalmanagement Personalentwicklung und Beratung Diversity Management
	Stadtentwicklung	Stadtentwicklung Integrationsförderung Quartierentwicklung
	Bibliotheken	Buch- und Medienangebot Stadtbibliothek Buch- und Medienangebot Quartierbibliotheken Angebot Studienbibliothek
	Subventionsverträge und Beiträge an Dritte	Subventionsverträge und Beiträge an kulturelle Institutionen Projektbezogene und übrige Beiträge
	Städtische Museen, Kulturinstitutionen und Bauten	Naturmuseum Gewerbemuseum und Uhrensammlung Münzkabinett und Antikensammlung Unterhalt Bauten Alte Kaserne Kulturzentrum Kulturvermittlung, Veranstaltungsmarketing
	Rechtspflege	Stadtammann- und Betreibungsämter Friedensrichteramt

6.1-1-A1

Stadt Winterthur

Departement	Produktgruppen	Produkte
Finanzen	Finanzamt	Organisation und Führung des Finanz- und Rechnungswesens Externe Buchhaltungs- und Beratungsmandate
	Informatikdienste (IDW)	Applikationen, Beratung & Projekte elektronischer Arbeitsplatz Kommunikation Rechenzentrum Zentrale städtische Informatikdienstleistungen
	Steuerbezug	Steuern natürliche Personen Steuern juristische Personen Grundstückgewinnsteuer Scancenter
	Immobilien	Bewirtschaftung Finanzvermögen Bewirtschaftung Verwaltungsvermögen Zentrale Dienste
	Städtische Allgemein- kosten / Erlöse	
	Steuern und Finanzausgleich	

Departement	Produktegruppen	Produkte
Bau	Tiefbau	Verkehr Ingenieur-Dienstleistungen Baulicher Unterhalt des Strassennetzes Betrieblicher Unterhalt und Reinigung Winterdienst Strassensignalisation Gewässerunterhalt
	Entsorgung	Entwässerung Abfallentsorgung Deponie
	Vermessung	Ausführung von Vermessungsaufträgen sowie Unterhalt und Erneuerung des Vermessungswerks Bereitstellung und Betrieb städtische Geodateninfrastruktur, Datenausgabe und Dienstleistungen
	Baupolizei	Baurechtliche Entscheide Brandschutz und Feuerungskontrolle (Feuerpolizei) Umweltschutz / Technologie und Aufzugskontrolle Rechtsdienst
	Städtebau	Raumentwicklung Denkmalpflege Stadtraum und Architektur Hochbau

6.1-1-A1

Stadt Winterthur

Departement	Produktgruppen	Produkte
Sicherheit und Umwelt	Stadtrichteramt	Übertretungsstrafverfahren
	Stadtpolizei	Öffentliche Sicherheit
		Bewilligungen
	Betrieb Parkhäuser und Parkplätze	Parkhäuser (Altstadt)
		Parkgaragen
		Parkplätze
Parkleitsystem		
Melde- und Zivilstandswesen	Dienstleistungen	
	Einwohnerkontrolle	
Schutz & Intervention Winterthur	Zivilstandsamt	
	Feuerwehr	
Umwelt- und Gesundheitsschutz	Zivilschutz	
	Vollzug und Kontrolle	
	Dienstleistungen	

Departement	Produktegruppen	Produkte
Schule und Sport	Volksschule	Kindergarten- und Primarstufe inkl. integrative sonderpädagogische Massnahmen Sekundarstufe I inkl. integrative sonderpädagogische Massnahmen Schulergänzende Angebote
	Einkauf und Logistik Winterthur	Beschaffung und Verkauf Dienstleistungen (Konzerndienstleistungen)
	Sonderschulung	HPS (Michaelschule) CPS (Maurerschule) KGS (Kleingruppenschule) Finanzierung Sonderschulung
	Familie und Betreuung	Frühe Förderung Beiträge an Kinderbetreuung in Kitas und Tagesfamilien Beiträge für Eltern- und Erwachsenenbildung Wohnangebot für Kinder und Jugendliche Tagesstrukturen
	Berufsbildung	MSW Berufsvorbereitungsjahr Profi I
	Sportamt	Hallen- und Freibad Geiselweid Quartierbäder Eissportanlage Deutweg Turn- und Sportplatz Deutweg Fussballplätze Übrige Sportanlagen Sportförderung

6.1-1-A1

Stadt Winterthur

Departement	Produktgruppen	Produkte
Soziales	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Kindes- und Erwachsenenschutz
	Sozial- und Erwachsenenhilfe	Ausrichtung Sozialhilfe und Transferleistungen Erwachsenenschutzmassnahmen und persönliche Hilfe nach SHG Sozialversicherungen
	Prävention und Suchthilfe	Prävention Wohnen und Tagesstruktur Beratung und Behandlung
	Individuelle Unterstützung	Sozialhilfe gemäss SHG Asylfürsorge Zusatzleistungen zur AHV/IV Alimentenbevorschussung Krankenkassenwesen
	Spitex	Pflege Hilfe bei der Alltagsbewältigung
	Alterszentren	Langzeitbetreuung und -pflege Temporäre Angebote (Tageszentrum/Akut- und Übergangspflege) Weitere Dienstleistungen
	Beiträge an Organisationen	Jugend und Familie Erwachsene Alter und Gesundheit Pflegefiananzierung
	Arbeitsintegration	ALV-Angebote für Erwachsene Berufliche Integration für Sozialhilfe Beziehende Berufliche Integration für Jugendliche

Departement	Produktegruppen	Produkte
Technische Betriebe	Stadtwerk Winterthur	
	Öffentliche Beleuchtung	Öffentliche Beleuchtung
	Stadtbus Winterthur	Betrieb Stadtlinien Betrieb Regional- und Nachtlinien Marktbearbeitung für den ZVV im Raum Winterthur Nebenleistungen Unterhalt Infrastruktur ZVV-Aufgaben
	FinöV Stadt	Kostenunterdeckung Zürcher Verkehrsverbund Zusatzfinanzierung diverser Leistungen für ÖV Leistungen an Stadtbus Gemeindebeitrag an Bahninfrastrukturfonds
	Stadtgrün Winterthur	Ökologie und Freiraumplanung Wald und Landschaft Siedlungsgrün Bestattungen und Friedhöfe Wildpark Bruderhaus

6.1-1-A1

Stadt Winterthur

Departement	Produktgruppen	Produkte
Behörden und Stadtkanzlei	Stadtkanzlei	Behörden Kanzleifunktionen Stadtarchiv
	Grosser Gemeinderat	Grosser Gemeinderat
	Finanzkontrolle	Städtische Finanzaufsicht
	Ombuds- und Datenaufsichtsstelle	Ombudsstelle Datenaufsichtsstelle